Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Meldung des Ausbildungsbetriebs (Flugschule) gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 oder 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)

Aufnahme der Ausbildung ☐ Wechsel des Ausbildungsbetriebes ☐

Ausbildungsbeginn ab _____

Angestrebte Fluglizenz: _____

Zuverlässigkeitsüberprüfung vorhanden ja* ☐ nein ☐

Für den Ausbildungsbetrieb zuständige Luftfahrtbehörde:

_____

Persönliche Angaben der Antragstellerin/ des Antragstellers

Name (Familienname, ggf. frühere Namen)	Geburtsname	
Vorname (sämtliche)		Geschlecht
Personalausweis-/ Pass-Nummer	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum
PLZ/ Geburtsort	Geburtsstaat	
PLZ/ Wohnort, Straße, Haus-Nr. (AKTUELLER WOHNSITZ)		Bundesland
Telefonnummer	E-Mail-Adresse für Rückfragen	

Anlagen zum Antrag

*Kopie des gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfungsbescheides (s.o.) ☐

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und stimme der elektronischen Speicherung der o.g. Personaldaten zu.

Ort, Datum	Unterschrift Bewerber*in	Unterschrift und Stempel Ausbildungsbetrieb

Nur per E-Mail oder Fax an: antragzuep@bwai.hamburg.de oder 040 / 4279-41284

Wichtig: Bitte lesen Sie die Hinweise der Luftsicherheitsbehörde Hamburg (S.2)!

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde Hamburg

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 LuftSiZÜV

Die Zuverlässigkeit der in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen wird im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes vo**n der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Luftsicherheitsbehörde**, soweit nicht Nummer 1 Anwendung findet; soweit der Antragsteller keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Luftsicherheitsgesetzes hat, erfolgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung von der am Sitz der Luftfahrtbehörde für die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftsicherheitsbehörde überprüft.

§ 3 Absatz 6 LuftSiZÜV

(6) Der für die Ausbildung für Luftfahrer verantwortliche Ausbildungsbetrieb teilt der nach § 2 zuständigen Luftsicherheitsbehörde die Aufnahme der Ausbildung mit. Der Wechsel eines Ausbildungsbetriebs ist durch den neuen Ausbildungsbetrieb der Luftsicherheitsbehörde, die die Bescheinigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausgestellt hat, anzuzeigen. Wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückgenommen oder widerrufen, darf die Ausbildung nicht fortgeführt werden.

§ 3 Absatz 1 LuftSiZÜV

(1) Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung soll von den in § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten Personen bei der nach § 2 zuständigen Luftsicherheitsbehörde einen Monat vor der geplanten Tätigkeit oder der Aufnahme einer Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 beantragt werden.

§ 1 Absatz 2 Nr. 4 LuftSiZÜV

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt bei Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes **vor der Aufnahme der Ausbildung als Luftfahrer** nach § 4 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.

§ 7 Absatz 3 LuftSiZÜV

(3) Wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückgenommen oder widerrufen, gelten die Mitteilungspflichten des § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Bei Luftfahrern ist auch die für die Aufhebung der Erlaubnis für Luftfahrer zuständige Luftfahrtbehörde zu unterrichten. Bei Flugschülern sind der für die Ausbildung für Luftfahrer verantwortliche Ausbildungsbetrieb sowie die für die Aufsicht über diesen Betrieb zuständige Luftfahrtbehörde zu unterrichten.